

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2016-0532 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 04.10.2016 Einreicher: Bürgermeisterin
<b>Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis und aus der Funktion des stellvertretenden Gemeindeführers und Zustimmung zur Wahl zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	18.10.2016
Gremium	
Gemeindevertretung Barnekow	

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beruft Patrick Prodöhl aus der Funktion des stellvertretenden Gemeindeführers ab und erteilt die Zustimmung zur Wahl in die Funktion des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow..

### Sachverhalt:

Der stellvertretende Gemeindeführer, Herr Patrick Prodöhl, hat schriftlich um Abberufung als stellvertretender Gemeindeführer gebeten, da er sich zur Wahl als Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr gestellt hat.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz sind Beamte zu entlassen, wenn Sie die Entlassung in schriftlicher Form verlangen. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 612) wählen die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte für 6 Jahre den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter.

Bei der Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow am 16.09.2016 wurde der Kamerad Patrick Prodöhl mit der beschlussnotwendigen Mehrheit zum Gemeindeführer gewählt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BrSchG M-V werden die Gewählten nach Zustimmung der Gemeindevertretung zu Ehrenbeamten ernannt.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

Antrag Rücktritt als stellvertretender Gemeindeführer  
Niederschrift über die Wahl des Gemeindeführers

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

